
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 10 Duisburg/Essen, den 21. November 2012 Seite 843 Nr. 121

Erste Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Studienfach Chemie im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen

Vom 15. November 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV: NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Fachprüfungsordnung für das Studienfach Chemie im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien/Gesamtschulen vom 30.08.2011, (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011 S. 631 / Nr. 87) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 1** wird die Beschreibung der Lehr- und Lernform Praktikum wie folgt neu gefasst:

„Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden des Faches vertraut zu machen. Vor Aufnahme der ersten Tätigkeit in einem Labor müssen die Studierenden nachweisen, dass sie die geltende Laborordnung einschließlich der Sicherheitsbestimmungen zur Kenntnis genommen haben. Ein nicht bestandenes Praktikum kann einmal wiederholt werden. Im Praktikum sollen die Studierenden das selbstständige experimentelle Arbeiten, die Auswertung von Messdaten und die wissenschaftliche Darstellung der Messergebnisse erlernen. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Praktika (Studienleistungen) setzen die erfolgreiche Bearbeitung der darin gestellten Aufgaben voraus. Hierzu gehören auch die gründliche Vorbereitung auf die Aufgabenstellung und die Dokumentation ihrer Bearbeitung durch Protokolle. Form (z.B. Seminarbeiträge, schriftliche Berichte und Protokolle, Kolloquium), Umfang und Zeitpunkt der für den Erwerb eines Leistungsnachweises notwendigen Teilleistungen werden jeweils von der verantwortlichen

Leiterin oder dem verantwortlichen Leiter des Praktikums (Professorin oder Professor, habilitierten Lehrenden, Lehrbeauftragten) zu Beginn des Praktikums festgelegt.“

2. In **§ 5** wird der folgende neue **Satz 1** eingefügt; die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Satz 2 und 3.

„Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul „Physikalische Chemie“ setzt die erfolgreiche Absolvierung der Studienleistung „Klausur zur Vorlesung/ Übung Physikalische Chemie“ voraus.“

3. Die **Anlage 1** erhält die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie vom 13.11.2012.

Duisburg und Essen, den 15. November 2012

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

Anlage 1

Studienplan für das Studienfach Chemie im Zwei-Fach Bachelor-Studiengang Lehramt Gymnasium/Gesamtschule

Modul	Credits pro Modul	Fachsemester	Lehrveranstaltungen (LV)	Credits pro LV	Pflicht (P)	Wahlpflicht (WP) *1)	Veranstaltungsart	Semesterwochenstunden (SWS)	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfung	Anzahl der Prüfungen je Modul
Allgemeine Chemie	11	1	Allgemeine Chemie	6	x		V/Ü	6	keine	Klausur	1
		1	Praktikum Allgemeine Chemie	5	x		S/P	7	keine		
Anorganische Chemie	5	2	Anorganische Chemie I	5	x		V/Ü	3	Modul Allgemeine Chemie	Klausur	1
Fachdidaktik I	8	2	Fachdidaktik I	4	x		V/S	4	keine	Klausur oder Kolloquium (Modulprüfung)	1
		2	Schulversuche	2	x		P	2	keine		
		3	Gefahrstoffe	2	x		V	2	keine	Klausur oder mündliche Prüfung (Modulprüfung)	
Physikalische Chemie	7	2	Physikalische Chemie	2	x		V	2	keine	keine	1
		3	Praktikum Physikalische Chemie	5	x		P/Ü	6	Klausur zur VO/ÜB (Studienleistung)	Protokolle zu Praktikumsversuchen	
Organische Chemie I	6	3	Organische Chemie I	6	x		V/Ü	5	keine	Klausur	1
Organische Chemie II	6	4	Praktikum Organische Chemie	6	x		S/P	9	AllgC, OC 1	Klausur oder Kolloquium	1
Makromolekulare Chemie*1a)	5	4	Makromolekulare Chemie	5		x	V/Ü	3	keine	Klausur	1
Wasserchemie*1a)		4	Wasserchemie	5		x	V/Ü	3	keine		

Fachdidaktik II	7	5	Fachdidaktik II	7	x		V/S/P	6	Fachdid. 1	Hausarbeit	1
Analytische Chemie*1b)	5	5	Analytische Chemie	5		x	V/Ü	3	keine	Klausur	1
Organische Chemie III*1b)		5	Organische Chemie III	5		x	V/Ü	3	keine		
Statistik*1b)		5	Statistik	5		x	V/Ü	3	keine		
Wahlpflichtmodul Anwendungen*1c)	8	6	Biochemie	3	x		V	2	keine	Klausur	2
		6	Organische Chemie IV	5		x	V/Ü	3	keine	Klausur	
		6	Technische Chemie I	5		x	V/Ü	3	keine		
		6	Theoretische Chemie I	5		x	V/Ü	3	keine		
Berufsfeldpraktikum*3) (in Chemie)	6	5	Planung und Methodik	3	x		S	3	keine		
			Praxisphase	3	x		P		keine		
Abschlussarbeit	8	6									
Summe Prüfungen											11
Summe Credits	82						ohne BFP und Bachelor-Arbeit	68			

*1a) Es ist ein Modul (5 CR./3 SWS) zu wählen.

*1b) Es ist ein Modul (5 CR./3 SWS) zu wählen.

*1c) Es ist eine Lehrveranstaltung (5 CR./3 SWS) zu wählen.

*2) durchschnittliche Teilnehmerzahl (entsprechend der Angaben im Modulhandbuch)

*3) Das Berufsfeldpraktikum kann in einem der beiden Studienfächer absolviert werden.

